

Schutzvereinigung Fondsbesitz SVFB e.V.

15.01.2008

DBVI-Fonds beantragen Mahnbescheide gegen Sparplan-Anleger !

Der Schutzvereinigung liegen Mahnbescheide vor, die eine bayrische Anwaltskanzlei im Namen der DFO-Deutschlandfonds beantragt hat. Hiermit sollen Anleger zur Zahlung gezwungen werden. Es handelt sich hierbei um Anleger, die ihre Einlage in die DBVI (heute DFO) Immobilienfonds durch monatliche Ratenzahlungen erbringen sollten.

Doch auch diese Anleger können sich mit guten Argumenten verteidigen.

[mehr lesen]

I.

Bemerkenswert ist vor diesem Hintergrund, dass die Geschäftsführung der Deutschlandfonds immerhin **dreieinhalb Monate** benötigte, um ein Schreiben der Vertragsanwälte der Schutzvereinigung zu beantworten. Praktisch am gleichen Tag wurden aber bereits Mahnbescheide beantragt.

Dies mutet umso erstaunlicher an, als die Geschäftsführung der DFO-Deutschlandfonds unseren Vertragsanwälten gegenüber mehrfach darauf hingewiesen hat, **keine unnötigen Gerichtskosten zu Lasten der Anlegergemeinschaft** ausgeben zu wollen. Statt eines ordentlich geführten Dialogs, werden die meisten **Anleger nur hingehalten** und nun die Gerichte bemüht

II.

Anleger können die Zahlungen verweigern und die Beteiligung an Fondsgesellschaften kündigen, wenn sie **unzureichend aufgeklärt** wurden. Es muss sich hierbei um Tatsachen handeln, in deren Kenntnis der jeweilige Anleger die Beteiligung nicht gezeichnet hätte. Zudem muss es sich um Tatsachen handeln, zu deren Offenlegung die Fondsgesellschaften im Vorfeld verpflichtet gewesen wäre.

Viele DBVI-Anleger wurden vor dem Beitritt zu den Fondsgesellschaften über solche entscheidenden Tatsachen im unklaren gelassen!

So wären die meisten Anleger der Fondsgesellschaft nicht beigetreten, hätte man sie darüber informiert, dass die Initiatorin und beherrschende Kommanditisten, die **DBVI-AG**, ihre **Kommanditeinlage bei Banken finanziert** und der Fonds diesen Banken **bevorzugte Sicherheiten** gewährt hat. Dies hat am Ende dazu geführt, dass die Anleger das wirtschaftliche Risiko der DBVI AG zusätzlich übernommen haben. Hierzu liegen der Schutzvereinigung Fondsbesitz Hintergrundstatsachen vor.

Gerade dieses Risiko hat sich realisiert. Eine solche **ungerechtfertigte Besserstellung** einer einzelnen Kommanditisten stellt einen **eklatanten Mangel der Konzeption** des Gesellschaftsvertrages dar. Hierauf hätte im Prospekt gesondert hingewiesen werden müssen.

Der SVFB eV. liegen zudem Indizien dafür vor, dass erhebliche Beträge aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft an die Privatbank des Herrn Thannhuber zurückgeflossen sind. Diese Konstruktion erlaubte es der Privatbank Reithinger, ein deutlich höheres Kreditvolumen zur Verfügung zu stellen.

Schutzvereinigung Fondsbesitz **SVFB** e.V.

Diese Kredite sind wiederum genutzt worden, um weitere Beitritte zur Fondsgesellschaft zu finanzieren. Durch dieses **Schneeballsystem** wurde die eigentliche Eigenkapitalsituation der Gesellschaft verschleiert.

Auf die Tatsache, dass Gelder aus den Fonds in die Bank des Herrn Thannhuber zurück fließen sollten, welcher gleichzeitig **faktischer Initiator** des Fonds war, wurde ebenfalls nicht hingewiesen.

Daneben hat der Geschäftsführer der Treuhandgesellschaft Procurator, Herr Pape, zwischenzeitlich mehrfach zugegeben, dass seine Gesellschaft **Zahlungen aus der Vertriebsstruktur** der Fonds erhalten hat. Seine Weigerung, die Gegenleistung für diese Zahlungen zu benennen, deutet darauf hin, dass es sich hierbei um **Provisionszahlungen** in Form unrechtmäßiger **Kick-Backs** gehandelt haben könnte.

Die Procurator hätte damit unter **Verletzung ihrer Treuepflichten** aus dem Treuhandvertrag von der „Gegenseite“ Zahlungen erhalten. Auch hierauf hätte im Prospekt zwingend hingewiesen werden müssen. Solcherlei Zahlungen verstoßen gegen die **Grundprinzipien des Treuhandvertrages**.

Viele Anleger haben ihre Beteiligungen zudem in sogenannten **Haustürsituationen** gezeichnet, d.h. sie sind von einem Vermittler angesprochen worden und haben die Verträge in einem darauf folgende Beratungsgespräch **zu Hause** oder **am Arbeitsplatz** unterzeichnet. Solchen Anlegern steht ein **Widerrufsrecht** zu, dass auch heute noch wirksam ausgeübt werden könnte, wenn der Anleger über dieses Recht **nicht ordnungsgemäß belehrt** worden ist.

III.

Anleger, denen die obigen Rechte zustehen, können mit solchen Argumenten ihre Verträge

kündigen und widerrufen!

Gleichzeitig sollte dann gegen die Mahnbescheide **binnen der gesetzlichen Frist** nach Zustellung

Widerspruch erhoben

werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die SVFB e.V. keine Rechtsberatung leisten kann und die vorstehenden Hinweise eine anwaltliche Überprüfung des individuellen Sachverhaltes nicht ersetzen können.